FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Wenn Sie ein Kind erwarten oder schon Eltern sind, haben Sie Anspruch auf staatliche Hilfen.

Kindergeld für jedes Kind beträgt 250 Euro. (zuständig: Familienkasse des Wohnsitzes)

Kinderzuschlag kann ergänzend zum Kindergeld von Eltern mit kleinen Einkommen beantragt werden und beträgt maximal 250 Euro monatlich je Kind. Nach dem Gute-KiTa-Gesetz bekommen Kinderzuschlag-Berechtigte zusätzlich die KiTa-Gebühren erstattet. (www.arbeitsagentur.de)

Betreuungskostenzuschuss können Eltern beim zuständigen Jugendamt beantragen für Kinderkrippe, Kindertagesstätte oder Tagesmutter.

Unterhaltsvorschuss bekommen Kinder unter zwölf Jahren oder unter bestimmten Voraussetzungen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Hierfür müssen sie bei ihrer alleinerziehenden Mutter oder ihrem alleinerziehenden Vater leben und der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, kommt seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht oder nicht vollständig nach (zuständig ist das Jugendamt des Wohnsitzes).

Elterngeld wird in der Regel für maximal 14 Monate gezahlt. In der Höhe orientiert sich das Basiselterngeld am laufenden durchschnittlich verfügbaren Erwerbseinkommen. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Studierende, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten mindestens den Sockelbetrag von 300 Euro. Beim ElterngeldPlus wird der halbe Betrag doppelt so lange wie beim Basiselterngeld ausgezahlt (www.bmfsfj.de).

Mehrbedarfe Grundsätzlich sind Studierende von Bürgergeld-Leistungen ausgeschlossen. Für werdende Mütter und Studierende mit Kind kann die Ausnahmeregelung "aufgrund besonderen Bedarfs" relevant sein. Unabhängig davon, kann für das Kind selbst ein Anspruch nach SGB II bestehen. Nähere Informationen gibt Ihnen Ihr zuständiges Jobcenter.

ERLEICHTERUNG IM STUDIUM

Alle von uns betreuten Hochschulen setzen sich für eine familienfreundliche Infrastruktur ein. Zum Studium mit Kind berät an der THU die Gleichstellungsbeauftragte.

Individuelle Studiumsgestaltung (THU) durch die Prüfungsausschüsse aller Fakultäten und den Zentralen Prüfungsausschuss (ZPA).

Urlaubssemester können werdende Eltern beantragen, wenn sie wegen der bevorstehenden Geburt oder der anschließenden Betreuung Lehrveranstaltungen nicht in vollem Umfang besuchen möchten.

Studien- und Prüfungsfristen werden durch Mutterschutzfristen unterbrochen, die Fristen verlängern sich entsprechend. Auch Fristen der Elternzeit werden auf Antrag berücksichtigt. Informationen hierzu gibt es beim Studierenden-Service-Center (SSC).

Prüfungsrücktritt Die Krankheit des Kindes (Attest) zählt in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die Teilnahme an einer Prüfung wie die eigene Krankheit.

Stillzimmer und Familienraum stehen an der THU zur Verfügung. Infos hierzu beim Team für Gleichstellung: gleichstellung@thu.de





Anstalt des öffentlichen Rechts James-Franck-Ring 8 · 89081 Ulm Tel. 0731 79031 10 www.studierendenwerk-ulm.de



KIND UND STUDIUM AN DER THU





Kinderbetreuung

Kinderkrippe Flohzirkus

Studierende der Uni Ulm und der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen können ihre Kinder im Alter von neun Monaten bis drei Jahren in der Kinderkrippe Flohzirkus auf dem Campus der Uni Ulm betreuen lassen. Insgesamt bieten wir 20 Plätze an. Die Kinder werden von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr betreut. Eine frühzeitige Anmeldung ist möglich, es besteht meist eine Warteliste (Tel. 0731 79031 5600).

Kinderbetreuung anderer Träger in Ulm und Neu-Ulm

Uni Ulm: Kinder von Studierenden der THU können am Ferienprogramm teilnehmen. Ein Teil der Kosten wird übernommen, die Anzahl der Plätze ist begrenzt. uni-ulm.de/familie

Weitere Betreuungseinrichtungen auf www.ulm.de

BAföG

Kinderbetreuungszuschlag Im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gelten einige Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kind. Auszubildende, die mit ihren Kindern unter 14 Jahren in einem Haushalt leben, können einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro für jedes Kind erhalten.

Rückzahlung des Darlehensanteils von 50% des BAföG beginnt in der Regel 5 Jahre nach dem Ende der Förderung und ab einem Einkommen über 1.605 Euro. Pro Kind erhöht sich der Freibetrag um 730 Euro. Für Alleinerziehende kann sich der Freibetrag noch einmal erhöhen, ebenso für Ehe- oder Lebenspartner. Ansprechpartner für studierende Eltern: Michael Oberdorfer, Tel. 0731 79031 160.

Das Studierendenwerk Ulm unterstützt Eltern oder werdende Eltern, um die Anforderungen eines Studiums mit den Aufgaben der Kinderbetreuung und -erziehung zu vereinbaren.

BETREUUNG Krippe "Flohzirkus"

BAFÖG

Freibetraa

Betreuungszuschlag

Rückzahlung und

WOHNEN Appartments für

Alleinerziehende

MENSA

Mensa-kids Familientisch Aufwärmen von Kindernahruna

PBS

Psychosoziale Beratung von studierenden und werdenden Eltern

Wohnen

Studierendenwohnhaus In mehreren unserer Studierendenwohnhäuser stehen Appartments für Alleinerziehende mit Kind zur Verfügung.

Mensa

Kinder von Studierenden essen bis zum Alter von 10 Jahren in Begleitung eines Elternteils in den Mensen umsonst. Einen Mensa-kids-Ausweis erhalten Sie bei den Mensa-Mitarbeiter*innen vor Ort. Sie können in der Mensa einen Familientisch reservieren lassen. Es stehen Kinderstühle und Mikrowellen bereit.

PBS Wir beraten u.a. zu Anpassungsprozessen an die besondere Lebenssituation und zum effektiven Zeitmanagement zwischen Windeln und Wissenschaft.

Angebot der THU

Wickelräume

An der THU stehen an allen Standorten Wickelräume zur Verfügung.

Stillzimmer und Familienraum

Ein Rückzugsort für Schwangere und Stillende. Bei einem Betreuungsausfall können hier Kinder mitgebracht werden.

Infos hierzu beim Team für Gleichstellung: gleichstellung@thu.de hs-ulm.de/Gleichstellung